



Der Menschenrechtsbeirat  
der Stadt Graz

Graz, am 08.02.2014

## **Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats der Stadt Graz zum Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz**

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz nimmt wie folgt zum Entwurf einer Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes Stellung:

1. Kritik ist insbesondere in Bezug auf die Neuregelungen der beruflichen Integration sowie auf die Streichung des Lohnkostenzuschusses vorzubringen.

Diese Änderungen sind betreffend die Paragraphen 26 "Habilitation und Rehabilitation" und 27 "Arbeit und Beschäftigung" der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung kritisch zu sehen. Die Novelle sieht die Streichung der bisherigen BHG § 8 "Berufliche Eingliederung", § 14a "Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit" und § 15 "Unterstützte Beschäftigung" vor, die alle sozialpädagogische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zum Inhalt haben.

a) Der neue § 8 BHG "Inklusion in die Arbeitswelt" ist kein Ersatz für die bisherige Regelung. Einerseits wird eine andere Zielrichtung verfolgt und andererseits wird eine ganze Personengruppe, nämlich die sogenannten "arbeitsfähigen" Menschen mit Behinderungen, dezidiert ausgeschlossen. Diese Personengruppe wird auf Förder- und Unterstützungsmaßnahmen durch Bundessozialamt und AMS verwiesen. Dazu ist anzumerken, dass die bestehenden Fördermaßnahmen von AMS und Bundessozialamt oft nicht für diese Personengruppe geeignet sind und zudem AMS und Bundessozialamt die Kapazitäten ihrer Fördermaßnahmen massiv aufstocken müssten, um alle aus der Betreuung durch landesfinanzierte Maßnahmen herausfallenden Personen betreuen zu können. Dazu fehlt diese Fördermaßnahmen von AMS und Bundessozialamt der Rechtsanspruch. Die betroffene Personengruppe würde somit ihre bisherigen Fördermaßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes ersatzlos verlieren.

b) Verschärft wird die Situation durch die in der Novelle vorgesehene ersatzlose Streichung des "Lohnkostenzuschusses" (§ 13 BHG). Menschen mit Behinderungen werden am Arbeitsmarkt diskriminiert, wie ihre weit überdurchschnittliche Arbeitslosenrate zeigt. Der Lohnkostenzuschuss ist eine Maßnahme zur Kompensation dieser Benachteiligung, indem er Unternehmen einen Anreiz bietet, Menschen mit Behinderungen anzustellen. Eine ersatzlose Streichung dieser Maßnahme (Förderungen für Betriebe von AMS und Bundessozialamt sind an andere Voraussetzungen geknüpft und daher kein Ersatz) ist nicht in Einklang mit Artikel 26 und 27 der UN-Konvention, sowie auch des § 5 "Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung". Dies insbesondere deshalb, weil es dazu führen kann, dass Menschen mit Behinderung (insbesondere im Zusammenhang mit den Erleichterungen im Kündigungsschutz – Geltung erst ab 4 Jahren ab Beginn des Dienstverhältnisses) ihre Arbeitsplätze verlieren.

Für alle genannten Punkte gilt: Eine Streichung der vom Land finanzierten Maßnahmen könnte nur dann ausgeglichen werden, wenn AMS und Bundessozialamt diese Streichung durch eine

massive Erhöhung ihrer Budgetmittel für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen kompensieren. Das schließen die Stellungnahmen von Sozialministerium und AMS zur Novelle jedoch aus.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Folgen der Regelung auch mit der UN Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierungen gegen Frauen (CEDAW) in Konflikt kommt. Die Arbeitslosenzahl von Frauen mit Behinderung ist höher als die von Männern mit Behinderung, diese Situation könnte durch die neue Regelung weiter verschärft werden, was iSd der CEDAW eine mittelbare Mehrfachdiskriminierung bedeutete.

2.) Der Entfall der geltenden Regelung in § 2 (5) a BHG zur Ausnahmebestimmung für Kinder unter 12 Jahren ist kritisch anzumerken. Die vorgeschlagene Regelung stellt eine erhebliche Verschlechterung für die betroffenen Kinder und ihre Familien dar.

3.) Die Einrichtung eines Monitoringausschusses (§ 53) wird grundsätzlich vom Menschenrechtsbeirat sehr begrüßt. Jedoch sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass dieser Monitoringausschuss unabhängig ist, nicht an eine Stelle angegliedert ist und über finanzielle Autonomie verfügt. Die Kooperation mit im relevanten Bereich tätigen Landesstellen ist jedoch wichtig; es sollte deshalb im Gesetz explizit festgehalten werden, dass die Landesorgane dem Monitoringausschuss relevante Informationen in angemessener Frist zur Verfügung stellen und mit ihm zusammenarbeiten müssen.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt dem Steiermärkischen Landtag, im gegenständlichen Gesetzesvorhaben die Vorgaben des internationalen und nationalen Grund- und Menschenrechtsschutzes, hier insbesondere der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Frauen- und der Kinderrechte, zu beachten und diese nicht in unverhältnismäßiger Weise einzuschränken bzw. in diese einzugreifen.

Für den Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz:

Vorsitzende Dr.in Elke Lujansky-Lammer, Stv.-Vorsitzende Maggie Jansenberger, MAS und Dr. Klaus Starl für die Geschäftsstelle